

UNTERSTÜZUNGSANSUCHEN

E-Mail: elternverein@graphische.net

MERKBLATT

Voraussetzungen für Unterstützungen durch den Elternverein:

Ansuchen an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sollten auf jeden Fall eingebracht worden sein!!!
 Dann kann der EV zusätzlich zum BMUKK /ggf. bei Ablehnung durch das BMUKK trotz berücksichtigungswürdigen Umständen auch alleinig Unterstützungen gewähren. **Keine Fristen beim Elternverein.**

NUR MITGLIEDER können unterstützt werden = EV-Beitrag wurde bezahlt! (Beitragsermäßigung ist aber möglich)

Voraussetzungen für Unterstützungen durch das BMUKK – Auszüge aus dem Gesetz:

1. Wann muss der Antrag gestellt werden?

Es wird gebeten, den Antrag auf finanzielle Unterstützung für die **Teilnahme an Schulveranstaltungen** möglichst vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung zu stellen.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen ist der **31. März des jeweiligen Schuljahres**.

Für Anträge auf **Schul- und Heimbeihilfe** ist die Frist der **31. Dezember des jeweiligen Schuljahres**.

2. Wie wird eine finanzielle Unterstützung beantragt?

Formulare, mit denen eine finanzielle Unterstützung beantragt werden kann, sind **kostenlos in der Schuldirektion** erhältlich. Den Formularen liegt ein Merkblatt bei, in dem Anleitungen zum Ausfüllen des Formulars gegeben werden. Weiters sind dort auch die Dokumente angeführt, welche dem Antrag anzuschließen sind.

Wichtiger Hinweis: Wird der Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen **gleichzeitig mit einem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe** gestellt, ist das **Formular SUA (rosa)** zu verwenden und dem Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe beizulegen.

Wird **nur** ein Antrag auf finanzielle Unterstützung für die **Teilnahme an Schulveranstaltungen** gestellt, ist das **Formular SUB (blau)** zu verwenden.

Fragen zur Verwendung des richtigen Formulars und zur Antragstellung können an die Schuldirektion gerichtet werden.

3. Wo kann die finanzielle Unterstützung beantragt werden?

Für die Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV, Leyserstraße ist das **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 1010 Wien**, Minoritenplatz 5, Telefon: +43(1)53120-0; www.bmukk.gv.at **zuständig**.

4. Für welche Schulveranstaltungen kommt eine finanzielle Unterstützung infrage?

Finanziell unterstützt werden können Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Das sind z.B. **Skikurse, Sport- und Projektwochen** oder eine Teilnahme an **Sprachreisen**. Unterstützt werden können nur Schulveranstaltungen, die insgesamt **mehr als vier Tage dauern**. Schulveranstaltungen mit einer geringeren Dauer (z.B. Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage usw.) können nicht finanziell unterstützt werden.

5. Welche Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung müssen gegeben sein?

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist **die Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin**.

Ob der Schüler/die Schülerin bedürftig ist, wird **nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes** (Bundesgesetzblatt Nummer 455/1983, zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 24/2007) beurteilt.

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind das **Einkommen**, der **Familienstand** sowie die **Familiengröße** des Schülers/der Schülerin, der Eltern oder des Ehegatten. Diese Umstände werden nach dem Zeitpunkt beurteilt, zu dem der Antrag auf die finanzielle Unterstützung gestellt wurde.

Kriterien für die Berechnung für Schul- und Heimbeihilfe/ bzw., für Unterstützungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen – sh. Info zum Formular It. Punkt 2 (beides im Sekretariat der Schule erhältlich)

6. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen?

Nach den im Schülerbeihilfengesetz festgelegten Regeln wird berechnet, ob die Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin gegeben ist. Ist das der Fall, wird je nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Familiengröße des Schülers/der Schülerin, der Eltern oder der Ehegatten eine **Unterstützung bis zu EUR 180,- gewährt** - höchstens aber der vom Leiter/der Leiterin der Schulveranstaltung fest gesetzte Kostenbeitrag.

Bemessungsgrundlage	Höhe der Förderung:
bis EUR 6.269,-	180,- EUR
Über 6.269,- EUR bis 9.814,- EUR	120,- EUR
Über 9.814,-EUR bis 14.024,60,- EUR	60,- EUR

Die Berechnung könnte ergeben, dass auf Grund der Regelungen des Schülerbeihilfengesetzes keine Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin vorliegt. In diesem Fall kann keine finanzielle Unterstützung vom BMUKK gewährt werden.

Anmerkung des EV: MÖGLICHERWEISE UNTERSTÜTZT DER ELTERNVEREIN TROTZDEM !

7. Wo erhält man Informationen darüber, ob dem Antrag an das BMUKK stattgegeben wurde?

Von der Entscheidung über den Antrag an das BMUKK bzw. darüber, wie die Unterstützung ausbezahlt wird, werden die Eltern des Schülers/ der Schülerin **von der Schuldirektion in Kenntnis gesetzt**.